

Lügengeschichten

Versuche mit Feuerlöschschaum an Affen frei erfunden

Eine Zeitschrift prangert perverse Tierversuche an. Ihr Reporter berichtet aus einem „Labor des Schreckens“ 100 Kilometer jenseits der deutschen Grenze, in das er sich als Vertreter der deutschen Industrie eingeschlichen hat: „Auch heute sterben irgendwo in Europa hunderte von harmlosen kleinen Affen den grausigen Feuertod zum Ausprobieren von neuem Billig-Feuerlöschschaum.“ Eingehend wird beschrieben, wie die Tiere mit Benzin übergossen und in Brand gesteckt werden. „Brüllend torkeln sie als lebende Fackeln übers Gelände. Kurz vorher werden an ihnen noch Brandsalben ausprobiert!“. In einem nebenstehenden Kasten kommentiert ein deutscher Tierschützer die Schilderungen des Reporters und beantwortet Fragen wie „Was fühlt ein Affe, wenn er brennt?“ Der Bundesverband Feuerlöschgeräte und –anlagen beschwert sich beim Deutschen Presserat. Er äußert die Ansicht, dass der Artikel offenbar frei erfunden ist. Auf Grund der bestehenden Gesetzeslage und der Zulassungsvorschrift für Feuerlöschgeräte sei es völlig ausgeschlossen, dass in Deutschland jemals Tierversuche bei der Erprobung dieser Geräte stattgefunden haben oder stattfinden. Solche Praktiken seien auch in anderen Ländern bisher nicht bekannt geworden. Mehrere Versuche, bei der Redaktion Näheres über die angeblichen Tierversuche herauszufinden, seien gescheitert. Der Verlag habe vielmehr darauf hingewiesen, dass er aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei Hinweise geben könne. Verlag und Redaktion reagieren auch nicht auf die Bitte des Presserats um eine Stellungnahme. (2001)

Aus der Tatsache, dass die Zeitschrift zu der Beschwerde nicht Stellung nimmt, schließt der Presserat, dass die in dem Artikel geschilderten Tierversuche erfunden sind. Die Berichterstattung entbehrt offensichtlich jeglicher Grundlage. Der Presserat stellt daher einen groben Verstoß gegen die Pflicht zur wahrhaftigen Unterrichtung der Öffentlichkeit (Ziffer 1 des Pressekodex) und eine Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht (Ziffer 2 des Pressekodex) fest. Er erteilt der Zeitschrift eine öffentliche Rüge. (B 69/01)

Aktenzeichen:B 69/01

Veröffentlicht am: 01.01.2001

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1); Sorgfalt (2);

Entscheidung: öffentliche Rüge